

201 usw.). Nur war die Entwicklung eben nicht einheitlich, ebensowenig wie die der Erblichkeit der Grafschaften. Diese Erblichkeit setzt Sch., irriggeführt durch den Ausnahmefall der Popponen, die nach Herzogsstellung strebten, viel zu früh an (S. 131 „9. Jh.“, S. 177 „von Anfang an“). Allgemein drang sie erst seit dem 11. Jh. durch, als sich der Adel der Königsmacht entwand. Ansätze gab es natürlich auch früher. Entscheidend ist das Königsrecht der Ein- und Absetzung. Gewiß kann auch aus Adels Herrschaft Landesherrschaft werden, weil hier eben Grafenrechte hinzutreten. So erweisen sich die später bayerischen „kaiserlichen“ Landgerichte Hirschberg und Graisbach genau wie das Bamberger Landgericht „am Roppach“ einwandfrei als räumliche und sachliche Fortbildungen karolingischer Grafschaften oder Grafschaftsteile. Exemtionen adeliger Herrschaften aus der Grafschaft entstehen aber auch vielfach erst durch ausdrückliche kaiserliche Gerichtsverleihungen. Es hieße die karolingische Staatsschöpfung in Atome auflösen, wollte man die Vielzahl ihrer freilich oft recht besitzkräftigen Grundherren als außerhalb der Staatsorganisation stehend und die Herrschaftsbildungen „eigenen Rechts“ als die hauptsächlichlichen Träger der innerstaatlichen Entwicklung betrachten. Deshalb braucht Grafschaftsverfassung noch lange nicht „Einheitsstaat“ zu bedeuten. Wenn man so auch der Grundthese Sch.s meiner Überzeugung nach nicht folgen kann sie scheint mir bei aller Gründlichkeit und allem Gedankenreichtum des Vf.s vor allem aus Fehlschlüssen der Interpretation und Überwertung des *argumentum ex silentio* der Quellen erwachsen zu sein so wird niemand verkennen, daß hier mit vollem wissenschaftlichen Ernst und eindringlicher Energie Probleme angepackt werden, die einer gründlichen Prüfung sicherlich wert sind. Es ist kein Buch, das man achtlos beiseite legt. Ich behalte mir vor, im Rahmen eigener Forschungen ausführlicher darauf zurückzukommen.

Erlangen.

E. v. Guttenberg.

Friedrich Bitter, *Der Handel Goslars im Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte der Reichsbauernstadt Goslar, Heft 10). Goslar 1940, Selbstverlag des Geschichts- und Heimatschutzvereins; 157 S., Abbildungen. Bei ungünstiger Randlage nördlich des wenig durchschrittenen Harzes waren Bedeutung und Epochen des Handels vor allem durch den Abbau des Rammelsberges (Silber und das handelsmäßig wichtigere Kupfer) bestimmt: erste Blüte vom späteren 11. (städtische Anfänge unter Heinrich II.) bis zum mittleren 14. Jh., zweite von etwa 1450 (Erholung des Rammelsberges) bis etwa 1550 (nach dem Sieg des Landesherrn über die Hansestadt). Hauptrichtung nach den westlichen Metallabnehmern Köln, Huy, Dinant und den flandrischen bzw. friesischen Tuchlieferanten, mäßige Beteiligung am Ostseehandel gegenüber den begünstigteren Städten wie Hildesheim und Braunschweig (das G. zu Anfang des 13. Jh. gewaltsam überholt). Die Arbeit zeigt methodische Vorsicht (so in der Verwertung der Artlenburger Zollfreiheit von 1188 und der in Zollbefreiungen ausgenommenen Orte für den Handel der Stadt) und gute Beobachtungen: Römerstraße des 12. Jh. als Beleg für ansässige Italiener, vgl. die gleichzeitige Regensburger Wahlenstraße. Für die Hansezeit ergeben die Urkunden das übliche Bild, für die Kaiserzeit müssen eigentliche Nachrichten vielfach durch Analogien aus den allgemeinen Werken von Stein und Bächtold ersetzt werden, auch führt die